

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingunge

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Für alle Angebote und Lieferungen gelten die nachstehenden allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen. Abweichungen und besondere Vereinbarungen bedürfen, um gültig zu sein, der schriftlichen Form.
- 1.2. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann von einer Sicherstellung, An- oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

2. UMFANG

- 2.1. Für den Umfang und die Auslieferung der Bestellung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Darüber hinaus gehende Abmachung gelten nur, soweit sie schriftlich gefasst worden sind. Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind zulässig, sofern die Produkte die gleiche Funktion erfüllen.

3. DATEN

- 3.1. Die nachfolgende Definition Daten umfasst alle Formen von Daten unabhängig des Speichermediums und des Datenträgers. Als Daten gelten alle Formen von Zeichnungen, Modelle, Berichte, Software, Anleitungen und Dokumentationen oder Teile davon.
- 3.2. Der Besteller darf die überlassenen Daten im vorgesehenen Umfang selbst benützen, nicht aber an Dritte weitergeben. Das Eigentum daran und das Recht zur weiteren Verwendung bleibt bei PROMATEC oder seinen Lizenzgebern.
- 3.3. Jede Erweiterung, Modifikation oder Änderung der Daten durch den Besteller benötigt die schriftliche Zustimmung von PROMATEC. Der Besteller hat auf allen Modifikationen die selben Schutzrechtsvermerke wie auf dem Original anzubringen.
- 3.4. Der Besteller darf für Sicherheits- und Archivzwecke von den ihm überlassenen Daten höchsten 3 Kopien erstellen. Der Besteller hat auf allen Kopien die selben Schutzrechtsvermerke wie auf dem Original anzubringen.

4. DISKRETION

- 4.1. PROMATEC und der Besteller werden sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht offenbaren und alle Anstrengungen unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern.

5. PREISE

- 5.1. Die Preise verstehen sich in der im Angebot angegebenen Währung. Ist keine Währung im Angebot angegeben und nichts anderes schriftlich vereinbart, so verstehen sich die Preise in Schweizer Franken.
- 5.2. Wenn zwischen Vertragsabschluss und Ablieferung an den Besteller die Lieferanten der PROMATEC ihre Verkaufspreise erhöhen, Währungsparitäten oder die staatlichen Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle etc. ändern, so ist PROMATEC berechtigt, die Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 6.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von PROMATEC sofort fällig und bis spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum zu bezahlen, ohne Skonto und ohne jeden anderen Abzug. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag dem Konto von PROMATEC gutgeschrieben ist und PROMATEC zur freien Verfügung steht. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.
- 6.2. Hält der Besteller die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 7% per Annum zu entrichten.

7. LIEFERFRISTEN

- 7.1. Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Lieferfristen.
- 7.2. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller benötigten Angaben und Unterlagen sowie bei vereinbarter Anzahlung nachdem der fällige Betrag dem Konto von PROMATEC gutgeschrieben ist und PROMATEC zur freien Verfügung steht.
- 7.3. Die angegebenen Lieferfristen gelten unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse. Insbesondere tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, wenn PROMATEC Angaben, die zur Vertragserfüllung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen, wenn der Besteller nachträglich Änderungen und Ergänzungen verlangt, wenn höhere Gewalt, Krieg, Streik, behördliche Verfügungen, Betriebs- und Verkehrsstörungen, ausbleibende wichtige Materiallieferungen und dergleichen eine Einhaltung der Lieferfrist unmöglich machen. Eine Verspätung der Lieferung gibt dem Besteller kein Recht zum Vertragsrücktritt oder zur Stellung von Ersatzansprüchen.
- 7.4. Für Verspätungsschäden haftet PROMATEC nur im Falle von grob fahrlässigem Verschulden.

8. ABNAHME

- 8.1. Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren schriftlich vereinbart ist, hat der Besteller die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der Besteller diese Anzeige innert 4 Wochen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt. Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Besteller sofort schriftlich PROMATEC anzuzeigen. Andernfalls gilt die Leistung trotz dieses Mangels als erfüllt.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1. PROMATEC verpflichtet sich als Gewährleistung zur Beseitigung der Fehler oder zum Ersatz der fehlerhaften Teile, die nachweisbar infolge von Material-, Konstruktions- oder Ausführungsfehlern schadhaft oder unbrauchbar sind.
- 9.2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, welche PROMATEC nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Bestellers oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.
- 9.3. PROMATEC führt Garantiarbeiten grundsätzlich in ihren Werkstätten aus, nachdem der Käufer die betreffenden Gegenstände zur Reparatur oder zum Ersatz zurückgesandt hat. Nach freier Entscheidung von PROMATEC kann die Gewährleistung beim Besteller ausgeführt werden, welcher der PROMATEC freien Zugang zu gewähren hat. In diesem Fall sind die Mehrkosten durch den Käufer zu tragen. Ersetzte Teile werden Eigentum der PROMATEC.
- 9.4. Kann der Mangel nicht beseitigt werden, hat der Besteller Anspruch auf eine Preisminderung und den Ersatz des nachgewiesenen, unmittelbaren Schadens, insgesamt jedoch auf höchstens 20% des Wertes der mangelhaften Produkte. Weitere Ansprüche aus Gewährleistungen sind ausgeschlossen, insbesondere kann der Besteller nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Ersatz von Folgeschäden verlangen.
- 9.5. Ansprüche auf Gewährleistung sind nur gültig, wenn sie umgehend, d.h. spätestens 4 Wochen nach der Lieferung geltend gemacht werden. Das Klagerecht auf Gewährleistung verjährt mit Ablauf eines Jahres nach der Ablieferung.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1. Bis zur vollständigen Zahlung des Preises und allfälliger Zinsen verbleiben die gelieferten Gegenstände im Eigentum von PROMATEC.
- 10.2. Werden von PROMATEC gelieferte Gegenstände nicht bezahlt, kann PROMATEC jederzeit und unabhängig vom Besitzer, deren Rückgabe auf Kosten des Käufers verlangen. PROMATEC ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz des Bestellers ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.
- 10.3. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zu Gunsten von PROMATEC gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern und überdies alle Massnahmen treffen, damit das Eigentum von PROMATEC weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

11. WEITERE HAFTUNG

- 11.1. PROMATEC haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung für Personen- oder Sachschäden, welche dem Besteller nachweisbar durch Verschulden von PROMATEC entstanden sind sowie in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht oder soweit ihm zwingendes Recht entgegen steht. Alle weiteren Ansprüche des Bestellers, welche nicht in diesen Lieferbedingungen ausdrücklich genannt sind, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.
- 11.2. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden.

12. BERATUNG

- 12.1. Für Schäden als Folge von Beratungen oder im Rahmen der Vertragserfüllung erteilten Vorschläge haftet PROMATEC nur bei grob fahrlässigem Verschulden.

13. RECHTSWAHL

- 13.1. Das Rechtsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht.

14. GERICHTSSTAND

- 14.1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen mit PROMATEC ist Solothurn (Schweiz). PROMATEC behält sich indessen das Recht vor, den Besteller auch an jedem anderen Ort einzuklagen.